

Datum	10.11.2020
Zahl	VK6-JG-611/2013 <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Mag. Andreas Pichler
Telefon	050 536-65544
Fax	050 536-65511
E-Mail	bhvk.naturschutz@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Betreff:
Hundehalteverordnung nach dem Kärntner Jagdgesetz 2000

V E R O R D N U N G

der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 10.11.2020, mit welcher Hundehalter zur ordnungsgemäßen Haltung ihrer Hunde verpflichtet werden.

Gemäß § 69 Abs 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, wird nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten sowie des Bezirksjägermeisters für den Verwaltungsbezirk Völkermarkt, während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, Nachstehendes verordnet:

§ 1

Verwahrung von Hunden außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten

Zum Schutz des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, werden alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen, verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder tierschutzgerecht zu verwahren.

§ 2

Verwahrung von Hunden innerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten

Innerhalb geschlossener, verbauter Gebiete, sind alle Hundehalter verpflichtet, ihre Hunde entsprechend den tierschutzrechtlichen Bestimmungen sicher zu verwahren, sodass diese am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

§ 3

Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs- und Jagdgebrauchshunde, Hunde der Zollwache, des Bundesheeres und Hirtenhunde, sowie Fährten-, Lawinensuchhunde, wenn sie als solche gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen zukommende Aufgabe verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter (Besitzer) entzogen haben.

Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereines als Ausbilder legitimieren können.

§ 4

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs 1 Z 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG eine Verwaltungsübertretung.

Verwaltungsübertretungen sind – sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet – von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 1.450,00 und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit Geldstrafe bis zu € 2.180,00 zu bestrafen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 15.11.2020 in Kraft und gilt während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, bis einschließlich 31.07.2021.

Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen des § 8 Kärntner Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt geändert durch LGBl Nr 85/2013, nicht berührt.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Pichler

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Bleiburg, 9150 Bleiburg;*)
2. Gemeinde Diex, 9103 Diex; *)
3. Marktgemeinde Eberndorf, 9141 Eberndorf; *)
4. Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, 9135 Bad Eisenkappel; *)
5. Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, 9143 St.Michael ob Bleiburg; *)
6. Gemeinde Gallizien, 9132 Gallizien; *)
7. Gemeinde Globasnitz, 9142 Globasnitz; *)
8. Marktgemeinde Griffen, 9112 Griffen; *)
9. Gemeinde Neuhaus, 9155 Neuhaus; *)
10. Gemeinde Ruden, 9113 Ruden; *)
11. Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, 9122 St.Kanzian; *)
12. Gemeinde Sittersdorf, 9133 Miklauzhof; *)
13. Stadtgemeinde Völkermarkt, 9100 Völkermarkt; *)

**) mit dem Ersuchen, die Verordnung sofort an der Amtstafel anzuschlagen, mit Anschlagevermerk zu versehen und auch sonst für eine weitgehende Verlautbarung in ortsüblicher Weise zu sorgen.*

14. Polizeiinspektion Bleiburg, 9150 Bleiburg; **)

15. Polizeiinspektion Eberndorf, 9141 Eberndorf; **)
16. Polizeiinspektion Bad Eisenkappel, 9135 Bad Eisenkappel; **)
17. Polizeiinspektion Griffen, 9121 Griffen; *)
18. Polizeiinspektion St. Kanzian am Klopeiner See, 9122 St.Kanzian; **)
19. Polizeiinspektion Völkermarkt, 9100 Völkermarkt; **)
- **) *mit dem Ersuchen, die Einhaltung dieser Verordnung zu überwachen*
20. Bezirkspolizeikommando Völkermarkt, 9100 Völkermarkt;

21. Bereich 7 – Amtstierarzt – im Hause;
22. Bereich 8 – Forstwirtschaft – im Hause;
23. Bereich 4 – Verwaltungsstrafrecht – im Hause;
24. Bereich 1 – Poststelle – im Hause- *mit der Bitte um Anschlag an der Amtstafel bis zum 31. Juli 2021*
25. Kärntner Jägerschaft, Magereggerstraße 175, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
26. Kärntner Jägerschaft, Bezirksgruppe Völkermarkt, zH Herrn Bezirksjägermeister Ing. Franz Koschuttnigg, Spanheimergasse 2, 9100 Völkermarkt;
27. Kärntner Jagdaufseherverband, zH Herrn Obmann Bernhard Wadl, Magereggerstraße 175, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
28. an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 1 – Marketing und Medienservice, Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee;
- *mit dem Ersuchen, diese Verordnung in der Kärntner Landeszeitung zu veröffentlichen*
29. Kammer für Land- und Forstwirtschaft, Museumgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
- *mit der Bitte um Verlautbarung im Mitteilungsblatt „Der Kärntner Bauer“*
30. Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 10 Land- und Forstwirtschaft – UAbt. Agrarrecht, Mießtalerstraße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee;
31. Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 5 – Kompetenzzentrum Gesundheit – UAbt. Veterinärwesen, Kirchengasse 43, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
32. Landestierschutzverein für Kärnten, Judendorfer Str. 46, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
33. Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 10 – Kompetenzzentrum Land- und Forstwirtschaft – Regionalbüro Völkermarkt – im Hause;
34. z.d.A.